



Tripartite Arbeitsmarktkommission UR/OW/NW
Tripartite Kommission SZ
Vollzugsstelle
Klausenstrasse 2 6460 Altdorf
Telefon +41 (0)41 875 25 55
E-Mail kilian.jauch@ur.ch

An die Kitas
Im Kanton Schwyz

Altdorf, im August 2019

Praktika im Sozialbereich, insbesondere in den Kitas im Kanton Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 360b Abs. 1 des Obligationenrechts führen die Kantone für den Vollzug der flankierenden Massnahmen tripartite Kommissionen für die Beobachtung des Arbeitsmarktes. Diese setzen sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertreter der Arbeitsmarktbehörde zusammen. Sie haben dafür zu sorgen, dass im Arbeitsmarkt die orts- und berufs- oder branchenüblichen Löhne eingehalten werden. Operativ verfügt die Tripartite Kommission des Kantons Schwyz zusammen mit den Kantonen Uri, Obwalden und Nidwalden über eine Vollzugsstelle mit Inspektoren, welche die Kontrollaufgaben wahrnimmt.

Die Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz sowie die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren verweisen auf die Problematik der Praktika im Sozialbereich und verlangen Massnahmen. Dabei geht es insbesondere um den Missbrauch von jungen Frauen, die in Kitas als billige Arbeitskräfte im Rahmen von Praktika beschäftigt werden, indem beispielsweise mehr Praktikantinnen beschäftigt werden, als überhaupt Ausbildungsplätze vorhanden sind. Diese Problematik wurde, nach dem auch die Medien darauf hingewiesen haben, bereits in diversen Kantonen angegangen, da diese rechtswidrige Form von Beschäftigung schwerwiegende soziale Probleme nach sich zieht.

Die Tripartite Kommission hat deshalb die Vollzugsstelle angewiesen, diverse Kontrollen in verschiedenen Kitas auch im Kanton Schwyz durchzuführen. Leider muss festgestellt werden, dass der erwähnte Missbrauch auch im Kanton Schwyz vorkommt.

An der Sitzung vom 26. Juni 2019 hat die Tripartite Kommission die Angelegenheit diskutiert. Sie hält dabei folgendes fest:

Ein 12-monatiges Praktikum in einer Kita zur Feststellung, ob sich eine junge Person für die Ausbildung zur Fachfrau oder zum Fachmann Betreuung (FaBe) eignet, ist nicht adäquat. Sechs Monate sind dafür mehr als ausreichend. Sollte es eine Anschlusslösung ergeben, stellt sich zudem die Frage, zu welchen Anstellungsbedingungen der oder die Jugendliche bis zum Lehrbeginn angestellt ist. Es besteht die Gefahr, dass die Praktikanten als billige Arbeitskräfte missbraucht werden und deren Anstellung aus rein wirtschaftlichen Gründen erfolgen, insbesondere, wenn mehr Praktikanten im Betrieb arbeiten als Ausbildungsplätze in Aussicht stehen.

Die Tripartite Kommission hält daher folgende Abgrenzungskriterien für die Beschäftigung von Praktikanten in Kitas fest:

1. Maximaldauer des Einführungspraktikums

Ein Einführungspraktikum im Sinne der Tripartiten Kommission liegt vor, wenn die Dauer des Arbeitsverhältnisses 6 Monate nicht übersteigt. Sichert der Betrieb den Ausbildungsplatz verbindlich zu (Abschluss Lehrvertrag), kann er das Einführungspraktikum bis zum Start der Ausbildung, längstens um weitere 6 Monate, verlängern.

2. Abgrenzungskriterien und Mindestlöhne

Werden die genannten Abgrenzungskriterien gemäss Punkt 1 nicht eingehalten, so gelten die «Praktikanten» als ungelernte Mitarbeiter/innen. Der Monatslohn beträgt dabei wie auch in anderen Kantonen üblich mindestens CHF 3'000.-- bei 42 Stunden pro Woche (ohne 13. Monatslohn).

3. Anzahl Praktika pro Kita

Wer einen Praktikumsplatz erhält, muss die Aussicht auf einen Ausbildungsplatz innerhalb eines Jahres erhalten. Es dürfen folglich nicht mehr Praktikumsplätze vergeben werden, als 1. Lehrjahresplätze im gleichen Betrieb existieren.

4. Mindestlohn während dem Einführungspraktikum

Der monatliche Mindestlohn für ein Einführungspraktikum beträgt CHF 800.--. Sofern der Betrieb das Mittagessen übernimmt und das Essen in einer Pause ohne Kinderbetreuung eingenommen werden kann, kann ein Betrag von CHF 10.-- als Lohnbestandteil angerechnet werden.

5. Probezeit des Einführungspraktikums

Die Probezeit für ein Einführungspraktikum ist auf einen Monat zu beschränken.

6. Begleitung während dem Einführungspraktikum

Ein Praktikum muss eine angemessene Begleitung mit klaren Zielsetzungen, Lernfeldern und Überprüfungskriterien beinhalten. Entsprechende Dokumente und Vereinbarungen sind (von einer Fachkraft) abzufassen und mit der Person im Praktikum zu vereinbaren und zu besprechen. Eine Person, die in der Ausbildung steht (Lernende), ist dabei nicht als Fachkraft zu rechnen.

Die Tripartite Kommission des Kantons Schwyz hat die Kitas u.a. als zu kontrollierende Fokusbranche für das Jahr 2020 deklariert. Die vorgenannten Abgrenzungskriterien werden daher im Verlaufe des Jahres 2020 von der Vollzugsstelle kontrolliert. Sollte dabei weiterhin Missbrauch festgestellt werden, wird die Tripartite Kommission beim Regierungsrat des Kantons Schwyz die Umsetzung von verbindlichen Lohnregelungen beantragen müssen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und erwarten eine flächendeckende Umsetzung dieser Vorgaben. Wir danken Ihnen für die konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Kilian Jauch
Leiter Vollzugsstelle